

Satzung der Hospiz-Initiative Gotha e.V.

PRÄAMBEL

Im Mittelpunkt der Hospizarbeit stehen der schwerstkranke und sterbende Mensch und seine Angehörigen.

Die Angebote orientieren sich ausschließlich an deren Bedürfnissen und Rechten.

Die lebensbejahende Haltung und das christliche Menschenbild, unter dem die Hospizinitiative Gotha von Beginn an steht, schließen Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus.

Das vorrangige Ziel aller Angebote ambulanter Hospizarbeit ist es, sterbende Menschen dabei zu unterstützen, dass sie zu Hause bleiben können und dort nicht allein sind.

Das bedeutet auch die Unterstützung der Angehörigen bei der Abschiednahme und im Prozess der Trauer.

Wesentliche Säule der Hospizarbeit und Trauerbegleitung ist der Dienst Ehrenamtlicher.

Sie sollen gut vorbereitet, befähigt und in regelmäßigen Treffen begleitet werden.

Ihre Fort- und Weiterbildung sowie der Ausbau und die Pflege des Ehrenamtes gehören zum Selbstverständnis der Hospizinitiative Gotha.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospiz-Initiative Gotha e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister aufgenommen unter der VR-Nr.: VR 140901
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Unterhaltung eines ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienstes,
2. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für die Sterbe- und Trauerbegleitung,
3. Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen durch ehrenamtliche Hospizbegleiter/Hospizbegleiterinnen,
4. Trauerbegleitung ,
5. Niederschwellige Information zu Fragen der Vorsorge und Patientenverfügung,
6. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Sterben, Tod und Trauer sowie über die Hospizbegleitung und Palliativversorgung mit der Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen.
7. Der Verein arbeitet konfessionell und politisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Hospiz-Initiative Gotha e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann
 - a) jede natürliche volljährige Person
 - b) jede juristische Personwerden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der/die Bewerber/Bewerberin die Satzung an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/Antragstellerin Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise für die Hospizbewegung verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
5. Die jeweiligen Jahresbeiträge sollen fristgemäß entrichtet werden.
6. Die Mitglieder sind zu Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt oder Tod enden.
 - a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospiz-Idee verstößt. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Zustimmung von 75 % der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - b) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
 - c) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Satzung der Hospiz-Initiative Gotha e.V.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.01. des laufenden Jahres per Überweisung auf das Vereinskonto bei der Kreissparkasse Gotha zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/Kassenwartin und
 - d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder dem/der Stellvertreter/in im Zusammenwirken mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung regelmäßiger Vorstandssitzungen (mindestens vierteljährlich)
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Erstellen der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellen der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
2. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung bzw. aktualisiert die bestehende bei Bedarf.
Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Satzung der Hospiz-Initiative Gotha e.V.

3. Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
4. Die Koordinatoren/Koordinatorinnen des Hospizvereins sind bei den Vorstandssitzungen anwesend zur Berichterstattung über die geleistete Arbeit und geplante Aktivitäten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.
5. Der Vorstand führt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - e) Beschluss über den Haushaltsplan
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Satzung der Hospiz-Initiative Gotha e.V.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit der nach § 13 satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
3. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder des Vereins.
4. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung, es sei denn, 50 % der anwesenden Mitglieder fordern eine geheime Abstimmung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Hospiz- und Palliativverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung des Vereins vom 28.11.1998 inklusive der Satzungsänderungen vom 17.03.2004.

Gotha, den 26.04.2023